

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 22 (1915)

**Heft:** 13-14

**Rubrik:** Konventionen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Kriegsführung Brauchbares nach Deutschland komme, den Willen zu vereinen, so viel als möglich Leben und Erwerbstätigkeit in der Schweiz sicherzustellen. — In der Antwortnote der Vereinigten Staaten an Deutschland, die soeben in den Zeitungen die Runde gemacht hat, steht folgender Satz: „Die Rechte der Neutralen zu Kriegszeiten sind begründet auf Prinzipien und nicht auf Notbehelfe und die Prinzipien sind unabänderlich.“ Dieser Satz ist von den Staaten, die mit der Schweiz wegen des Trusts unterhandeln, mit Zustimmung und Beifall aufgenommen worden. Also haben diese Staaten auch der Schweiz diese Rechte rückhaltlos zuzuerkennen; denn weit mehr als die Vereinigten Staaten ist die Schweiz in die Notwendigkeit versetzt, auf der gewissenhaften Beobachtung der Rechte der Neutralen zu bestehen. Unsere Souveränität und unsere Existenz sind in Frage und da gibt es nur eine Lösung, ein schweizerischer Einfuhrtrutz, der die Rechte unserer Neutralität voll berücksichtigt und unserer Wirtschaftspolitik entspricht.

Von Seite der englischen Spinner und ZWirner, die laufende Garnkontrakte für die Schweiz haben, scheinen neuerdings Schritte im Verein mit der Manchester Handelskammer bei der englischen Regierung unternommen zu werden, um für die Schweizer Abnehmer der Art ihrer Industrie entsprechende Beglaubigungen zu erwirken. Sollten diese Bestrebungen von Erfolg begleitet sein, so müßten allerdings die mit England verbündeten Transitländer nicht ihrerseits dann wieder Schwierigkeiten beim Durchlaß der WarenSendungen bereiten.

F. K.

## Zoll- und Handelsberichte

**Schweiz. Ausfuhr von Seidenwaren nach England und den Kolonien in den Monaten Februar bis Mai 1915.** Die Handelsabteilung des britischen Generalkonsulates in Zürich setzt ihre Veröffentlichungen über die Ausfuhr aus der Schweiz nach England und den Kolonien auf Grund der Angaben in den Ursprungzeugnissen fort. Diese Ausweise verdienen umso mehr Beachtung, als die Veröffentlichungen der Schweizer Handelsstatistik gänzlich ausbleiben, oder doch nur sehr verspätet erscheinen. Für Seidenstoffe und Bänder stellen sich die Zahlen wie folgt:

1915	Seidenstoffe	Bänder
Februar	kg brutto 193,933	308,673
März	" 274,188	340,855
April	" 212,764	344,386
Mai	" 187,192	346,300

Da es sich um Bruttogewichte handelt, müssen für die Tara Abzüge gemacht werden, die für die Stoffe auf etwa 30 Prozent und für Bänder auf etwa 40 Prozent bewertet werden können.

**Österreich-Ungarn. Beglaubigung der Ursprungzeugnisse.** Das Verbot, das die österreichisch-ungarische Regierung gegen die Einfuhr von Waren aus Feindesland erlassen hat, bedingt, daß den Sendungen nach der Monarchie Ursprungzeugnisse beigegeben werden müssen. Für die Beglaubigung dieser von der schweizerischen Handelskammer ausgestellten Zeugnisse haben die k. k. Konsulate jeweilen eine Gebühr von Fr. 5 pro Zeugnis erhoben, was bei Sendungen von geringem Wert (Postpakete) eine ganz erhebliche Verteuerung bedeutet. — Gestützt auf Art. 2 des Handelsvertrages zwischen der Schweiz und Österreich-Ungarn vom 9. März 1906 lautend: „Die von den Ortsbehörden, Handels- und Gewerbe-Kammern oder Zollämtern ausgestellten Ursprungzeugnisse bedürfen keines Konsularvisums. Die Ausstellung und das allfällig doch erteilte Visum der Ursprungzeugnisse erfolgt gebührenfrei“, ist von zuständiger Seite gegen die Erhebung einer Visum-Gebühr durch die k. k. Konsulate Einspruch erhoben worden und es werden denn auch seit dem 6. Juli die Zeugnisse kostenlos beglaubigt.

**Ursprungzeugnisse.** Zu mehreren (auch mehr als 3), von demselben Versender gleichzeitig an denselben Empfänger aufgegebenen Paketsendungen nach Frankreich, Großbritannien und den

französischen und britischen Kolonien genügt nunmehr die Beigabe eines gemeinschaftlichen Ursprungzeugnisses. — Für Paketsendungen nach Großbritannien und den britischen Kolonien via Frankreich ist ein Ursprungzeugnis für Frankreich und ein solches für das Bestimmungsland erforderlich.

**Rußland.** Mit Ursprungzeugnissen verschene Waren werden seit dem 20. Juni 1915 ohne den Zollzuschlag von 100 Prozent zur Einfuhr nach Rußland zugelassen, auch wenn sie feindliches Gebiet transitiert haben.

**Zollerhöhungen in der Türkei.** Einer österreichischen Meldung ist zu entnehmen, daß die Einfuhrzölle durch Gesetz vom 31. Mai 1915 für die Dauer des Krieges von 15% auf 30% des Wertes erhöht worden sind.

## Konventionen

**Preiskonvention der Schweizer Seidenfabrikanten.** Die schweizerischen Seidenbandfabrikanten, deren Fabrikationszentrum Basel ist, schlossen eine Preiskonvention, nachdem die Preise eine erhebliche Erhöhung erfahren hatten.

**Ein Kartell der schweizerischen Ausrüstungs-Anstalten.** Aus St. Gallen wird gemeldet, daß Verhandlungen wegen Gründung eines Kartells der Ausrüstungsanstalten schwelen.

## Firmen-Nachrichten

**Schweiz.** Winterthur. Spinnereien und ZWirnerei Niedertöß A.-G. in Winterthur. Der erste Geschäftsbericht dieser Gesellschaft, welche im Dezember 1914 die bis dahin von der Aktiengesellschaft vormals Joh. Jacob Rieter & Co. betriebenen Spinnereien Niedertöß, Glattfelden und Buchenthal sowie die ZWirnerei Niedertöß mit Rückwirkung auf 30. April 1914 übernahm, teilt mit, daß sich das Unternehmen im August und September gezwungen sah, in allen Betrieben reduziert zu arbeiten. Gegen den Herbst hin machte sich dann langsam eine etwas bessere Stimmung geltend; das Geschäft erholte sich zusehends und schon vor Jahresschluß waren alle Etablissements auf Monate hinaus zu guten Preisen voll beschäftigt. Große Schwierigkeiten bereitete seit Anfang des Krieges die Rohstoffzufuhr; doch gelang es schließlich, sämtliche Baumwolle, die im Herbst zu billigen Preisen gekauft worden war, durch Italien hindurchzubringen. Diesem Umstande sei in erster Linie das günstige Resultat der vorliegenden Rechnung zu danken. Sie schließt, wie bereits mitgeteilt, bei 145,133 Franken Betriebsüberschuß mit einem Reingewinn von 98,249 Fr. ab, aus dem 6 Prozent auf das 750,000 Franken betragende Aktienkapital zur Verteilung gelangen sollen. Die Obligationenanleihe stellt sich ebenfalls auf 750,000 Franken, die Hypotheken auf 370,100 Franken, während die Immobilien und Mobilien mit 1,199,735 Franken und Baumwolle mit 573,978 Franken zu Buche stehen. Schuldbriefe, Wertschriften und Beteiligungen werden in einem einzigen Posten mit 328,150 Franken ausgewiesen.

— Basel. Die Aktiengesellschaft unter der Firma Dollfuß-Mieg & Cie., Aktiengesellschaft (Dollfuß-Mieg & Cie., Société anonyme) in Mülhausen i. E. hat in Basel eine Zweigniederlassung unter derselben Firma errichtet. Zweck der Gesellschaft ist die Übernahme und Fortführung des Geschäftes und der sämtlichen Etablissements der früheren offenen Handelsgesellschaft „Dollfuß-Mieg & Cie. in Mülhausen, Dornach und Belfort, die Fabrikation von Artikeln der Textil-Industrie und der Handel mit solchen, der Betrieb aller Hilfs-Industrien und verwandten Industriezweigen, der Betrieb sowie die Errichtung und Erwerbung oder Pachtung aller Fabriken und Anlagen, welche zu den vorbezeichneten Zwecken nach dem Ermessen des Aufsichtsrates erforderlich oder dienlich erscheinen. Zur Vertretung der Gesellschaft sind befugt: Ernst Thierry-Mieg in Basel; Leo Rambert in Basel; diese beiden als Vorstandsmitglieder und mit dem Rechte der Einzelzeichnung; ferner als Prokuristen mit Kollektivunterschrift je zu zweien; Julius Clade in Mülhausen; Eugen Liebenguth in Mülhausen; Arthur Julg in